



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 05.03.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Walsum, Blatt 3965,

BV lfd. Nr. 1

169/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Schützenwiese 15, Größe: 576 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Bürogebäude Nr. 3 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Teileigentum im Ortsteil Walsum-Aldenrade , Schützenwiese 15, 47179 Duisburg. Es handelt sich hierbei um ein 1973 errichtetes, eingeschossiges, nicht unterkellertes Bürogebäude im hinteren Bereich des gegenständlichen Grundstücks. Der vordere Teil des Grundstücks ist mit einem II-geschossigen Wohnhaus und Garagen bebaut.

Die Liegenschaft wurde im Jahr 1975 aufgeteilt nach dem Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt 3 Einheiten. Die Nutzfläche des Bürogebäudes bemisst sich auf ca. 57,07 qm. Sie unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Flur, Zeichenraum, Heizraum, WC, Sekretariat/Chefzimmer. Zum Wertermittlungsstichtag war die Einheit augenscheinlich leerstehend. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte äußerlich einen durchschnittlich bis mäßig gepflegten Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Kontoverbindung Sicherheitsleistung:

ZZJ Hamm

IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

LB Hessen-Thüringen,

Verwendungszweck: AG Duisburg, Geschäftszeichen, Sicherheit, Datum der Versteigerung

Auf Grund der Datenschutzbestimmungen kann eine Bekanntgabe der betreibenden Gläubiger nicht erfolgen. Dies geht nur mit vorheriger Zustimmung der Gläubiger. Die Zustimmung liegt nicht vor.

Die Einsichtnahme in das Originalgutachten kann nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

57.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.